



Bescheinigung der Schule zur Geeignetheit und Notwendigkeit einer

**Lernförderung**  
nach dem Bildungs- und Teilhabepaket

Füllen Sie diese Anlage zum Erstantrag einer Lernförderung im Schuljahr (ohne die blau unterlegten Felder) bitte in Druckbuchstaben aus.

Dienststelle/Team	Aktenzeichen/BG-Nr	Eingangsstempel
-------------------	--------------------	-----------------

Für<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname, Anschrift

\_\_\_\_\_  
Geburtstag

besteht im Fach / in den Fächern \_\_\_\_\_

Förderbedarf, weil

- das Erreichen der wesentlichen Lernziele (im Regelfall die Versetzung<sup>2</sup>) ohne eine Lernförderung gefährdet ist,
- die Leistungsschwäche *nicht* auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen ist,
- geeignete kostenfreie schulische Angebote *nicht* bestehen und
- im Falle der Erteilung von Nachhilfeunterricht eine positive Versetzungsprognose besteht.

Hagen, \_\_\_\_\_

Datum

Name der Schule

Stempel der Schule

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Schulleitung  
bzw. des Lehrers

<sup>1</sup> Leistungsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler, die jünger als 25 Jahre sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

<sup>2</sup> Zum Klassenziel gehören

- die Versetzung in die nächste Klassenstufe,
- in Grundschulen die erfolgreiche Versetzung nach Beendigung der Schuleingangsphase
- in der Erprobungsstufe die erfolgreiche Versetzung nach Klasse 6 oder
- in Abschlussklassen weiterführender Schulen das Erreichen des Schulabschlusses.

Das Klassenziel ist insbesondere gefährdet, wenn

- zwei Klassenarbeiten aus dem laufenden Schulhalbjahr im selben Fach mit den Noten "mangelhaft" oder einer Klassenarbeit mit der Note "ungenügend" bewertet ist,
- über das Halbjahreszeugnis oder einen "blauen Brief" auf die Gefährdung der Versetzung hingewiesen wurde oder wenn
- sich ein Schüler oder eine Schülerin auf eine Nachprüfung vorbereitet, um die Versetzung in die nächst höhere Klasse oder den Schulabschluss doch noch zu schaffen.

Ferner kommt eine Lernförderung in Betracht, wenn aufgrund einer unfall- bzw. krankheitsbedingten Abwesenheit vom Unterricht von mehr als sechs Wochen erheblicher Nachholbedarf entstanden ist, auch wenn sich dieser (noch) nicht in den Noten widerspiegelt hat. Dabei ist vorrangig zu prüfen, ob Hausunterricht nach § 21 SchulG erteilt werden kann.

Zu den Lernzielen gehören *nicht*

- das Erreichen eines höherwertigen Schulabschlusses oder
- die Verbesserung des Notendurchschnitts.